

Bericht an den Landrat

Bericht der: Justiz- und Sicherheitskommission

vom: 6. Juli 2017

Zur Vorlage Nr.: [2017-007](#)

Titel: **Gesetz über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft (Totalrevision des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung)**

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

2017/007

Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

Betreffend das Gesetz über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft (Totalrevision des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung)

vom 6. Juli 2017

1. Ausgangslage

Im aktuellen Verwaltungsorganisationsgesetz¹ und dem zugehörigen Dekret², die beide aus dem Jahr 1983 stammen und seither nur punktuell angepasst wurden, regelt der Landrat nicht nur die Stellung und die Aufgaben der Kantonsregierung, sondern auch die grundlegenden Organisationsstrukturen der kantonalen Verwaltung (§ 32: Bezeichnung der Direktionen, Bestimmung der Dienststellen und gegebenenfalls der Bereichsstruktur). Der Landrat verfügt damit über weitreichende Kompetenzen bei der Ausgestaltung der Organisationsstruktur der Verwaltung. Diese Zuständigkeitsordnung entspricht nicht der 1987 in Kraft getretenen Kantonsverfassung, welche die Kompetenz zur Organisation der Verwaltung primär dem Regierungsrat zuordnet. Die landrätliche Kompetenz, so heisst es in der Vorlage, steht auch nicht im Einklang mit der operativen Verantwortung für die effiziente Erfüllung der Staatsaufgaben, welche der Kantonsregierung obliegt. «Allen neueren kantonalen Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzen», so schreibt der Regierungsrat, «ist gemeinsam, dass sie der Kantonsregierung einen viel grösseren Spielraum bei der Organisation der kantonalen Verwaltung zugestehen als das geltende basellandschaftliche Recht».

Mit der Überweisung von zwei Motionen ([2012/322](#) und [2015/048](#)) hat der Landrat seinen Willen bekundet, dass die Kantonsregierung mehr Handlungsspielraum bei der Ausgestaltung der kantonalen Verwaltungsorganisation haben soll. Damit wurde die vorliegende Totalrevision des mehr als 30 Jahre alten Gesetzes angestossen.

Dabei wurden auch weitere heute geltende Regelungen einer Überprüfung unterzogen: So beinhaltet die Revision den Verzicht auf die Möglichkeit des Doppelmandats in Kantonsregierung und Bundesversammlung sowie die Streichung der Empfehlung an die Regierungsmitglieder, nach acht Jahren die Direktion zu wechseln. Zudem wird in der Vorlage neu bestimmt, dass Präsidialbeschlüsse dem Gesamregierungsrat nachträglich zur Kenntnisnahme unterbreitet werden müssen (anstelle der heute vorgeschriebenen Genehmigung). Schliesslich soll die Aufsicht über die Landeskanzlei durch ein von der Geschäftsleitung des Landrats bezeichnetes Regierungsmitglied erfolgen (heute obliegt diese Aufgabe dem Regierungspräsidenten).

Last but not least wurde die Totalrevision für die Beseitigung von Doppelspurigkeiten in Gesetz und Verfassung und die Eliminierung von obsoleten Bestimmungen genutzt.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen. – Die Geschäftsleitung des Landrats hat die Vorlage am 12. Januar 2017 an die JSK überwiesen.

¹ SR 140

² SR 140.1

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Justiz- und Sicherheitskommission – in ihrer Rolle als staatspolitische Kommission des Landrats – hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 30. Januar, 13. März, am 12. und 19. Juni sowie am 3. Juli 2017 beraten; dies in Anwesenheit von Regierungsrat Isaac Reber und Stephan Mathis, Generalsekretär der Sicherheitsdirektion. Peter Guggisberg, Leiter der Abteilung Rechtsetzung SID, hat die Vorlage präsentiert.

2.2. Eintreten

Die Kommission ist stillschweigend auf die Vorlage eingetreten.

2.3. Detailberatung

– *Organisationskompetenzen des Regierungsrates*

Im Zentrum der Kommissionsberatung wie auch der Vorlage stand die Frage, welche (erweiterten) Kompetenzen der Regierungsrat bei der Organisation der Verwaltung haben soll. Einigkeit herrschte in der Kommission, dass die weitreichenden Befugnisse des Landrats nicht beibehalten werden soll: Der Regierungsrat muss die Resultate der Arbeit «seiner» Verwaltung verantworten und sollte sie daher – zumindest weitgehend – selber organisieren können. Das Mass der Regelungskompetenz des Regierungsrats respektive der Wunsch nach einem minimalen Einbezug des Landrats führten aber zu längeren Diskussionen. Mehrere Kommissionsmitglieder stellten fest, dass die Vorlage dem Regierungsrat bei der Organisation der Verwaltung absolut freie Hand geben will, während die zugrunde liegenden Motionen lediglich eine Ausweitung der Kompetenzen des Regierungsrats verlangen (Gesetz und Dekret sollen «nur noch die Anzahl der Direktionen und die jeder Direktion zugewiesenen Aufgabenbereiche» regeln respektive den Einbezug des Landrats auf «geeignete, politisch relevante Fälle» beschränken).

Ein gänzlich abseitsstehen des Landrates wollte die Kommission nicht hinnehmen: Der Regierungsrat soll zwar das nötige Vertrauen erhalten – allfällige Fehlentscheide, so der Tenor, müssten nach Möglichkeit verhindert werden können. Die Vertretung von Regierung und Verwaltung betonten ihrerseits, dass man die Motionen zu Ende gedacht habe: Wenn man die Regierung an ihren Ergebnissen messen wolle, müsse man ihr auch die nötigen Werkzeuge zur Verfügung stellen. Die Verwaltung legte schliesslich auf Wunsch der Kommission zwei Varianten vor, die eine teilweise Mitsprache des Landrats sicherstellen sollen (als technische Schwierigkeit erwies sich dabei, dass die Aufgabenzuordnung künftig nicht mehr in einem Dekret, sondern in einer Verordnung geregelt werden sollen – womit sie der Zuständigkeit des Landrats entzogen sind). Einerseits wurde vorgeschlagen, die Aufgaben der Direktionen im Gesetz in allgemeiner Form zu umschreiben. Andererseits wurde die Möglichkeit dargelegt, die Kompetenzzuweisung an den Regierungsrat im Sinne der Vorlage zu belassen (§ 20), ihm aber über eine neu einzufügende Ergänzung von § 17 des Landratsgesetzes eine Informationspflicht zu Handen der Kommissionen aufzuerlegen. Für die Variante Auflistung wurden die Übersichtlichkeit und die Lesefreundlichkeit ins Feld geführt; die Variante Informationspflicht, so hiess es andererseits, garantiere einen Ausgleich der Ansprüche von Regierungs- und Landrat.

Nachdem die Kommission den genannten Paragraphen des Landratsgesetzes im Einleitungssatz («Der Regierungsrat informiert vorgängig die ständigen Kommissionen über die folgenden beabsichtigten Geschäfte») und unter dem neuen Buchstaben g («grundlegende Änderungen der Verwaltungsorganisation, namentlich die Festlegung der Aufgabenbereiche der Direktionen sowie Änderungen der Bereichs- und Dienststellenstruktur») ergänzt respektive präzisiert hatte, stimmte sie dieser Variante mit 11:2 Stimmen zu. Diese Lösung hat den Vorteil, dass der Regierungsrat in seiner Handlungsfreiheit prinzipiell nicht eingeschränkt wird, der Landrat respektive seine Kommissionen aber im Sinne eines Sounding Boards doch Einfluss nehmen können. – Die eingeforderte Information, so wurde erläuternd gesagt, soll erfolgen, wenn die Absichten und Pläne klare Konturen angenommen haben, der Beschluss aber noch nicht unmittelbar bevorsteht. Der neue

Begriff «beabsichtigt» zeigt dabei an, dass die Information frühzeitiger erfolgen soll, als es im heutigen «bevorstehend» zum Ausdruck kommt.

Im Sinne von Sicherungsmechanismen gegen mögliche Fehlentwicklungen oder etwa die «Abstrafung» von missliebigen Regierungsmitgliedern bestehen zudem die einschränkenden Bestimmungen in § 20 («ausgewogene Verteilung der Arbeitslast» etc.) und teils die Aufgabenzuordnungen in diversen Spezialgesetzen. Auch hat der Landrat weiterhin die Möglichkeit, Entscheide des Regierungsrats, die er als falsch ansieht, über die parlamentarischen Instrumente nachträglich wieder zu korrigieren. Einfluss- bzw. Steuerungsmöglichkeiten des Parlaments bestehen schliesslich auch über die Budgetgenehmigung.

Die Kommission hat sich im Rahmen dieser Debatte auch mit der Frage auseinandergesetzt, wer im Falle eines Kompetenzkonflikts zwischen den Direktionen den endgültigen Entscheid in der jeweiligen Streitfrage fällen soll (§ 20 Absatz 3). Sie beliess aber die Regelung, wonach der Gesamregierungsrat solche Konflikte selbstständig lösen muss – zumal weder Landrat noch Kantonsgericht geeignete Instanzen für diese Aufgabe sind.

Teilweise wurde in der Kommission Kritik geübt, dass die Revision keine materielle Veränderung (etwa im Sinne einer Verschlankung der Verwaltung) bringt. Gleichzeitig liess sich die Kommission versichern, dass die neue Verordnung vorerst nur den Status Quo, nicht aber unerwartete Änderungen abbilden wird.

– *Entscheidungs- und Publikationsformen des Regierungsrates*

Die in der Vorlage beantragte Änderung, wonach Präsidialentscheide dem Regierungsrat nachträglich nur noch nur Kenntnis gebracht, aber nicht mehr genehmigt werden müssen (§ 9 Absatz 4), sorgte ebenfalls für Diskussionen in der Kommission. Dass in speziellen Situationen ein Entscheid des Regierungspräsidenten oder der Regierungspräsidentin nötig sein können, um die Entscheidungsfähigkeit der Exekutive zu sichern, war an sich nicht bestritten. In der Kommission wurde aber – mit Blick auf totalitäre Staatswesen – die Sorge artikuliert, dass eine solche «Generalvollmacht» unter geänderten Konstellationen der politischen Kultur allenfalls zu Missbräuchen führen könnte. Diesem Argument wurde entgegen gehalten, dass Präsidialentscheide nur im Rahmen der geltenden Kompetenzordnung zulässig seien; zudem seien gewisse Entscheide wie etwa Kündigungen bedingungsfeindlich. Gleichwohl beschloss die Kommission mit 12:1 Stimmen, die heute geltende Genehmigung von Präsidialbeschlüssen beizubehalten.

Im Rahmen der Diskussion über die Entscheidungs- und Publikationsformen (§ 10) des Regierungsrats wurde auch angeregt, neue und über die heutigen Gefässe (Amtsblatt) und Formen hinausgehende Möglichkeiten der Information zu eruieren, namentlich die integrale Publikation der Regierungsratsbeschlüsse. Diese Fragen wurden aber nicht weiterverfolgt, weil sie im Rahmen des am 18. Mai 2017 vom Landrat überwiesenen Postulats «Öffentlichkeitsprinzip und Transparenz auch bei Regierungsratsbeschlüssen» ([2017/107](#)) vertieft geprüft werden. Weiter hat die Kommission angeregt, dass Zirkularbeschlüsse (§ 9) nicht mehr die eigenhändigen Unterschriften dreier Regierungsmitglieder aufweisen müssen – sondern das jeweilige Einverständnis auch elektronisch eingeholt bzw. übermittelt werden könnte.

– *Protokollierungspflicht*

Die Kommission hat die Protokollierungspflicht für die Beschlüsse des Regierungsrats, welche gemäss Vorlage nur noch in dessen Geschäftsordnung geregelt sein sollte, wieder auf Gesetzesstufe festgeschrieben (§ 8 Absatz 4 neu); so wie dies im OR für die Sitzungen von Verwaltungsräten in vergleichbarer Weise vorgeschrieben ist. Begründet wurde dies namentlich mit der Nachvollziehbarkeit der Entscheide. Dass hingegen die Unterschriftsberechtigungen nicht mehr im Gesetz genannt sind, wurde akzeptiert.

– *Stellung der Landeskanzlei*

Ein Kommissionsmitglied kritisierte, dass die Landeskanzlei weiterhin Dienerin zweier Herren sei, was zu Loyalitätskonflikten führen könne (§ 13 Absatz 1). In der Diskussion wurde aber auf frühere einschlägige Beschlüsse des Landrats verwiesen – wie auch auf den Umstand, dass eine Aufspaltung der Landeskanzlei grössere organisatorische Änderungen mit sich bringen würde, was allenfalls im Rahmen einer gesonderten Vorlage anzusehen wären.

– *Weitere Bemerkungen*

Zwei Änderungen mit materiellem Charakter waren unbestritten: Dies betrifft einerseits die Streichung der Bestimmung, wonach nur ein Regierungsmitglied ein Mandat auf Bundesebene innehaben darf, respektive die Neufassung dieses Unvereinbarkeitsparagrafen, der neu besagt, dass die Mitglieder des Regierungsrats nicht gleichzeitig der Bundesversammlung angehören dürfen (§ 72 KV). Auch die Streichung der Vorgabe, dass die Regierungsmitglieder nach acht Jahren die Direktion wechseln sollen, wurde nicht angefochten (§ 10 Absatz 3 des geltenden Rechts).

3. Antrag an den Landrat

Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat mit 12:0 Stimmen bei 1 Enthaltung, wie folgt zu beschliessen:

- ://: 1. Die Änderung der Kantonsverfassung gemäss Beilage wird beschlossen.
2. Das Gesetz über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz) wird gemäss Beilage beschlossen.
3. Die Aufhebung des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz wird beschlossen.
4. Die Motion 2012/322 «Teilrevision Verwaltungsorganisationsgesetz» sowie die Motion 2015/048 «Revision des Verwaltungsorganisations-Gesetzes bzw. -Dekrets» werden abgeschrieben.

6. Juli 2017 / gs

Justiz- und Sicherheitskommission

Andreas Dürr, Präsident

Beilagen

- Landratsbeschluss (Entwurf)
- Kantonsverfassung (von der JSK nicht veränderte und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)
- Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (von der JSK beschlossene und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)
- Dekret zum Verwaltungsorganisationsgesetz

Landratsbeschluss

Betreffend das Gesetz über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft (Totalrevision des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung)

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderung der Kantonsverfassung wird beschlossen.
2. Das Gesetz über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz) wird beschlossen.
3. Die Aufhebung des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz wird beschlossen.
4. Die Motion 2012/322 «Teilrevision Verwaltungsorganisationsgesetz» sowie die Motion 2015/048 «Revision des Verwaltungsorganisations-Gesetzes bzw. -Dekrets» werden abgeschrieben.

Liestal,

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin:

Der Landschreiber:

Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom [Datum]

Das Baselbieter Volk beschliesst:¹⁾

I.

Der Erlass SGS 100 (Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984) (Stand 1. Oktober 2016) wird wie folgt geändert:

§ 72 Abs. 2 (geändert)

² Die Mitglieder des Regierungsrates können nicht gleichzeitig der Bundesversammlung angehören.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

1. Diese Verfassungsänderung bedarf der Gewährleistung durch den Bund.
2. Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.²⁾

1) In der Volksabstimmung vom § angenommen. Abstimmung vom Regierungsrat erwahrt am §.

2) Vom Regierungsrat am § auf den § in Kraft gesetzt.

Gesetz über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz Basel-Landschaft, RVOG BL)

Vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 81 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung vom 17. Mai 1984¹⁾
des Kantons Basel-Landschaft,

beschliesst:

I.

1 Regierungsrat

1.1 Zusammensetzung, Aufgaben

§ 1 Zusammensetzung

¹ Der Regierungsrat besteht aus fünf Mitgliedern.

² Jedes Regierungsmitglied ist Vorsteherin oder Vorsteher einer Direktion der kantonalen Verwaltung und untersteht als solche oder solcher dem Regierungsrat als Gesamtbehörde.

§ 2 Aufgaben des Regierungsrats

¹ Die Aufgaben des Regierungsrats richten sich nach der Kantonsverfassung, insbesondere den §§ 73 ff., sowie nach der Gesetzgebung.

² Bei der Erfüllung seiner Aufgaben räumt der Regierungsrat der Planung, Koordination und Steuerung des staatlichen Handelns den Vorrang ein.

³ Der Regierungsrat übt die ständige und systematische Aufsicht über die kantonale Verwaltung aus. Er regelt das Verfahren zur Durchführung von Administrativuntersuchungen.

1) GS 29.276, SGS 100

§ 3 Aufgaben der Direktionsvorsteherinnen und Direktionsvorsteher

¹ Die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher nimmt die Amtspflichten wahr, indem sie oder er insbesondere:

- a. Aufgaben und Ziele der Direktion und ihrer Dienststellen periodisch festlegt sowie mittel- und langfristige Programme aufstellt;
- b. die zur Erreichung dieser Ziele notwendigen Entscheide und organisatorischen Massnahmen trifft;
- c. die Organisation und die Programme periodisch überprüft und bei Abweichungen die notwendigen Korrekturen vornimmt;
- d. den Vollzug sämtlicher Rechtserlasse gewährleistet und, wenn nötig, Erlassänderungen vorschlägt;
- e. den Regierungsrat laufend über alle wichtigen Vorgänge in der Direktion unterrichtet und die dem Regierungsrat zustehenden Entscheide vorbereitet;
- f. die Tätigkeiten der Dienststellen koordiniert und steuert;
- g. für eine effiziente und effektive Verwendung der Ressourcen und die Einhaltung der Planvorgaben in der Direktion und ihren Dienststellen sorgt.

1.2 Organisation

§ 4 Zuteilung der Direktionen, Stellvertretung

¹ Der Regierungsrat teilt jedem seiner Mitglieder die Leitung einer Direktion zu.

² Er bezeichnet für jede Direktion eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

³ Die Zuteilung erfolgt:

- a. zu Beginn jeder Amtsperiode;
- b. nach Ersatzwahlen; oder
- c. wenn besondere Umstände es rechtfertigen.

§ 5 Regierungspräsidium

¹ Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident leitet die Tätigkeit des Regierungsrats und vertritt ihn nach aussen.

² Sie oder er sorgt für:

- a. die koordinierte, sach- und zeitgerechte Abwicklung der Regierungsgeschäfte;
- b. die Vorbereitung der Verhandlungen des Regierungsrats;
- c. die Koordination mit dem Landrat;
- d. die Information nach innen und aussen.

³ Ist die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident an der Amtsführung verhindert, übernimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident die Stellvertretung. Ist auch sie oder er verhindert, nimmt das amtsälteste verfügbare Regierungsmitglied die präsidialen Aufgaben wahr.

1.3 Geschäftsführung

§ 6 Regierungssitzungen

¹ Der Regierungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Er tagt in der Regel einmal pro Woche.

² Die Regierungssitzungen sind nicht öffentlich.

³ Sie werden im Auftrag der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten einberufen.

⁴ Wenigstens zwei Mitglieder des Regierungsrats können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.

§ 7 Vorsitz, Teilnahme

¹ Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident leitet die Sitzungen des Regierungsrats.

² An den Regierungssitzungen nehmen die Mitglieder des Regierungsrats teil sowie die Landschreiber/innen, die das Protokoll führen und beratende Funktion haben.

³ Der Regierungsrat kann zu seiner Information verwaltungsinterne oder -externe Sachverständige beiziehen.

§ 8 Beschlussfassung

¹ Der Regierungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

² Jedes stimmberechtigte Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

³ Der Regierungsrat entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

⁴ Die Beschlüsse des Regierungsrats werden protokolliert.

§ 9 Zirkulationsbeschlüsse, Präsidialbeschlüsse

¹ In dringenden Fällen kann die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident anordnen, dass ein Beschluss im Zirkulationsverfahren gefasst wird.

² Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung von wenigstens drei Regierungsmitgliedern.

³ Ist das Zirkulationsverfahren aus zeitlichen Gründen nicht durchführbar und erträgt ein Geschäft keinen Aufschub, kann die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident an Stelle der Gesamtbehörde einen Präsidialbeschluss fassen.

⁴ Präsidialbeschlüsse sind dem Regierungsrat nachträglich ohne Verzug zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10 Veröffentlichung der Beschlüsse

¹ Verordnungen, wichtige Beschlüsse und Wahlen, die der Regierungsrat vornimmt, sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

² Die Verordnungen sind überdies in die chronologische Gesetzessammlung (GS) aufzunehmen.

§ 11 Geschäftsordnung

¹ Der Regierungsrat erlässt die weiteren Organisations- und Verfahrensbestimmungen in der Geschäftsordnung.

§ 12 Inkrafttreten der Erlasse

¹ Legt der Landrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht im Erlass selbst fest, so wird er vom Regierungsrat bestimmt.

2 Stabsstellen des Regierungsrats

2.1 Landeskanzlei

§ 13 Stellung, Aufsicht, Leitung

¹ Die Landeskanzlei ist die allgemeine Stabsstelle des Regierungsrats und des Landrats (§ 79 Absatz 3 Kantonsverfassung²⁾).

² Die Aufsicht über die Landeskanzlei übt ein durch die Geschäftsleitung des Landrats auf Antrag des Regierungsrats für die Dauer einer Legislaturperiode bezeichnetes Regierungsmitglied aus.

³ Die Landeskanzlei wird von der Landschreiberin oder vom Landschreiber geleitet (§ 79 Absatz 3 Kantonsverfassung).

⁴ Die Stellvertretung nimmt die 2. Landschreiberin oder der 2. Landschreiber wahr; sie oder er wird vom Regierungsrat angestellt.

2) GS 29.276, SGS 100

§ 14 Aufgaben

¹ Regierungsrat und Landrat legen für ihre Bereiche die Aufgaben der Landeskanzlei fest.

² Der Landeskanzlei obliegen insbesondere:

- a. die Besorgung der Stabs- und Verwaltungsaufgaben des Regierungsrats und des Landrats sowie ihrer Delegationen;
- b. die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen;
- c. die Veröffentlichung der Rechtserlasse;
- d. die Herausgabe der Gesetzessammlung und des Amtsblatts;
- e. die Information nach innen und aussen.

³ Die Landeskanzlei nimmt alle an den Landrat oder den Regierungsrat gerichteten Eingaben in Empfang und leitet sie an die zuständigen Behörden weiter.

§ 15 Dienstordnung

¹ Die Landschreiberin oder der Landschreiber erlässt eine Dienstordnung der Landeskanzlei. Diese bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

² Der Regierungsrat bezeichnet die Mitarbeitenden der Landeskanzlei, die zur Vornahme von Beglaubigungen ermächtigt sind.

2.2 Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat

§ 16 Stellung, Aufgaben

¹ Der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat ist die Stabsstelle des Regierungsrats und des Landrats in rechtlichen Belangen.

² Regierungsrat und Landrat legen für ihre Bereiche die Aufgaben fest.

3 Kantonale Verwaltung

3.1 Grundlagen

§ 17 Grundsätze der Verwaltungsorganisation

¹ Der Regierungsrat:

- a. sorgt für eine zweckmässige Verwaltungsorganisation mit effizienten Abläufen und fördert die Leistungs- und Erneuerungsfähigkeit der Verwaltung;
- b. beachtet die Grundsätze zeitgemässer Verwaltungsführung und insbesondere den Grundsatz der Übereinstimmung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung;

- c. koordiniert und steuert die Verwaltungstätigkeit der Direktionen und passt die Organisation der Verwaltung veränderten Verhältnissen an.

§ 18 Grundsätze des Verwaltungshandelns

¹ Die kantonale Verwaltung:

- a. handelt nach Verfassung und Gesetz und beachtet dabei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Bürgernähe und der Nachhaltigkeit;
- b. richtet ihr Handeln an den Zielen und Prioritäten des Regierungsrats aus;
- c. verfolgt laufend wichtige Entwicklungen, prüft frühzeitig den Handlungsbedarf, schlägt dem Regierungsrat zweckmässige Ziele, Mittel und Massnahmen vor und erarbeitet entsprechende Umsetzungsmöglichkeiten.

§ 19 Führung von Informations- und Dokumentationssystemen

¹ Zur Registrierung, Verwaltung, Indexierung und Überwachung ihres Geschäftsverkehrs und ihrer Geschäfte sowie zu deren Kommunikation darf jede Behörde der kantonalen Verwaltung nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung ein Informations- und Dokumentationssystem führen.

² Dieses System darf besonders schützenswerte Daten und Persönlichkeitsprofile enthalten, soweit sich diese aus dem Geschäftsverkehr oder aus der Art des Geschäfts ergeben.

³ Die betreffende Behörde der kantonalen Verwaltung darf Personendaten nur speichern, wenn sie dazu dienen:

- a. ihre Geschäfte zu bearbeiten;
- b. die Arbeitsabläufe zu organisieren;
- c. festzustellen, ob sie Daten über eine bestimmte Person bearbeitet;
- d. den Zugang zur Dokumentation zu erleichtern.

⁴ Zugang zu den Personendaten haben alle Stellen der kantonalen Verwaltung, soweit die Voraussetzungen von § 9 des Informations- und Datenschutzgesetzes³⁾ erfüllt sind.

3.2 Die Direktionen

§ 20 Bezeichnung, Zuweisung der Aufgabenbereiche

¹ Der Regierungsrat bezeichnet die Direktionen und weist ihnen die Aufgabenbereiche zu.

² Bei der Aufgabenzuweisung beachtet er insbesondere folgende Aspekte:

- a. Zusammenhang der Aufgaben;
- b. effiziente Aufgabenerfüllung und ausgewogene Verteilung der Arbeitslast;

3) GS 37.1165, SGS 162

c. sachliche und politische Ausgewogenheit unter den Direktionen.

³ Der Regierungsrat entscheidet endgültig über Kompetenzkonflikte zwischen den Direktionen.

⁴ Der Regierungsrat kann Befugnisse der Direktionen an ihre Dienststellen übertragen.

⁵ Vorbehalten bleibt die gesetzliche Zuweisung von Verwaltungsaufgaben an kantonale Anstalten und Betriebe oder an Private.

§ 21 Organisatorische Gliederung, Zuständigkeiten

¹ Der Regierungsrat legt die Organisation der Direktionen in den Grundzügen fest.

² Die Direktionen wirken bei der Vorbereitung der Regierungsgeschäfte mit und erfüllen die ihnen per Gesetz, Dekret, Verordnung oder Regierungsratsbeschluss zugewiesenen Aufgaben.

³ Sie führen und beaufsichtigen die ihnen unterstellten Verwaltungseinheiten.

§ 22 Zusammenarbeit

¹ Die Direktionen und die weiteren Verwaltungseinheiten sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Zusammenarbeit verpflichtet.

² Mitglieder von Kommissionen legen ihre Interessenbindungen vor der Wahl durch den Regierungsrat offen; wer sich weigert, ist nicht wählbar. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

3.3 Andere Träger öffentlicher Aufgaben

§ 23 Übertragung öffentlicher Aufgaben

¹ Die Erfüllung öffentlicher Aufgaben kann Dritten übertragen werden, wenn die Aufgabe ausserhalb der kantonalen Verwaltung wirksamer und wirtschaftlicher erfüllt werden kann.

² Die Übertragung einer öffentlichen Aufgabe erfordert eine gesetzliche Grundlage sowie insbesondere die Sicherstellung:

- a. der Aufsicht;
- b. des Rechtsschutzes;
- c. des Amtsgeheimnisses;
- d. des Datenschutzes.

4 Vollzug des Gesetzes

§ 24 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz, insbesondere über:

- a. die Geschäftsordnung des Regierungsrats;
- b. die Bezeichnung der Direktionen und ihrer Aufgabenbereiche;
- c. die organisatorische Gliederung der Direktionen samt Bezeichnung der Dienststellen;
- d. die Durchführung von Administrativuntersuchungen.

II.

1.

Der Erlass SGS 120 (Gesetz über die politischen Rechte vom 7. September 1981) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

§ 25 Abs. 1 (geändert)

¹ Die kantonalen Wahlen werden vom Regierungsrat angeordnet. Die Wahl der Mitglieder des Landrats und der Mitglieder des Regierungsrats findet gleichzeitig statt.

2.

Der Erlass SGS 131 (Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz) vom 21. November 1994) (Stand 1. Juli 2015) wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 5 (geändert)

⁵ Der Regierungsrat informiert vorgängig die ständigen Kommissionen über folgende beabsichtigte Geschäfte:

- f. **(geändert)** grundlegende Pläne der staatlichen Tätigkeiten (§ 65 Kantonsverfassung⁴⁾);
- g. **(neu)** grundlegende Änderungen der Verwaltungsorganisation, namentlich die Festlegung der Aufgabenbereiche der Direktionen sowie Änderungen der Bereichs- und Dienststellenstruktur.

4) GS 29.276, SGS 100

3.

Der Erlass SGS 180 (Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970) (Stand 1. Juli 2015) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 (neu)

Gemeindeautonomie, Anhörung der Gemeinden (Überschrift geändert)

² Der Regierungsrat sorgt für die rechtzeitige und geeignete Anhörung der Gemeinden, wenn sie durch beabsichtigte Erlasse und Beschlüsse betroffen sind.

§ 168 Abs. 2 (neu)

² Der Regierungsrat kann durch Verordnung die Zuständigkeit zur Genehmigung von Gemeindereglementen sowie von Verträgen mit reglementswesentlichem Inhalt (Absatz 1 Buchstaben b und c) den Direktionen der kantonalen Verwaltung übertragen.

III.

Der Erlass SGS 140 (Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz) vom 6. Juni 1983) wird aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der Landschreiber:

Dekret zum Verwaltungsorganisationsgesetz

Ausserkraftsetzung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 140.1 (Dekret zum Verwaltungsorganisationsgesetz vom 6. Juni 1983) wird aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

1. Die Aufhebung des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz wird nur rechtswirksam, wenn das Gesetz über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz Basel-Landschaft, RVOG BL) beschlossen wird.

2. Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Dekretaufhebung.